

Bundesblatt

99. Jahrgang.

Bern, den 30. Januar 1947.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einkaufsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

5182

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 49 der Staatsverfassung des Kantons Tessin.

(Vom 22. Januar 1947.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der kantonalen Volksabstimmung vom 8. Dezember 1946 haben die Stimmberechtigten des Kantons Tessin das Verfassungsdekret des Grossen Rates vom 28. Oktober 1946 betreffend die fakultative Einführung des Gemeinderates in Gemeinden von 300 Einwohnern mit 6214 gegen 5333 Stimmen angenommen. Der Staatsrat des Kantons Tessin hat die Abstimmungsergebnisse in öffentlicher Sitzung vom 17. Dezember 1946 verkündet und im Amtsblatt Nr. 101 vom 17. Dezember 1946 veröffentlichen lassen. Innert der Frist von 6 Tagen ist kein Rekurs eingereicht worden, so dass die Verkündung endgültig ist.

Mit Schreiben vom 27. Dezember 1946 sucht der Staatsrat im Sinne von Art. 6 der Bundesverfassung die Gewährleistung des Bundes für die abgeänderte Verfassungsbestimmung nach.

Der bisherige und der neue Text lauten wie folgt:

Bisheriger Text.

Art. 49 der Verfassung.
(Art. 1 des Verfassungsdekretes vom 20. Mai 1925.)

In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeverwaltung (Municipalité) von wenigstens drei Mitgliedern, inbegrif-

Neuer Text.

Art. 49 der Verfassung.
(Art. 1 des Verfassungsdekretes vom 28. Oktober 1946.)

In jeder Gemeinde besteht eine Gemeindeverwaltung (Municipio) von wenigstens drei Mitgliedern, inbegrif-

fen den Bürgermeister als Präsidenten. In Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als tausend Seelen kann auch ein Gemeinderat gebildet werden.

Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat werden durch die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde im Verhältniswahlverfahren gewählt. Das Gesetz bestimmt die Obliegenheiten und die Mitgliederzahl der Gemeindeverwaltung und der Gemeinderäte.

In Gemeinden, in denen ein Gemeinderat gewählt wird, wird das Recht auf die Initiative und das Referendum in Gemeindeangelegenheiten eingeführt. Das Gesetz bestimmt die Einzelheiten.

Wie die Vergleichung des alten und des neuen Textes ergibt, ist inskünftig jede Gemeinde mit einer Bevölkerungszahl von wenigstens dreihundert Einwohnern berechtigt, einen Gemeinderat zu bestellen, während bisher zur Erlangung dieses Rechtes eintausend Einwohner notwendig waren. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Natur.

Es handelt sich bei den neuen Bestimmungen um kantonales öffentliches Recht. Die schon bestehende Befugnis zur Wahl eines besondern Gemeinderates neben der Gemeindeverwaltung im engeren Sinn wird erweitert. Die Verfassungsänderung enthält offensichtlich nichts, was die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen, demokratischen Formen beeinträchtigen würde und das den Vorschriften des Bundesrechts irgendwie zuwider wäre.

Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Verfassungsrevision durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 22. Januar 1947.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf:

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung des abgeänderten Artikels 49 der Staats-
verfassung des Kantons Tessin.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Januar 1947,
in Erwägung, dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, das der
Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 8. Dezember 1946 beschlossenen Änderung des Art. 49 der Staatsverfassung des Kantons Tessin wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des
abgeänderten Artikels 49 der Staatsverfassung des Kantons Tessin. (Vom 22. Januar 1947.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1947
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5182
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.01.1947
Date	
Data	
Seite	629-631
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 765

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.